



**Versetzung in die Qualifikationsphase**

# Versetzung in die Qualifikationsphase

## § 9 APO-GOST

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 SchulG. [...]

[...]

(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden.

(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

*D. h., liegen zwei mangelhafte Leistungen vor, ist eine Versetzung nicht möglich; auch nicht durch eine Nachprüfung*

# Versetzung in die Qualifikationsphase

Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen am Ende der Einführungsphase in

- 9 Kursen aus dem Pflichtbereich und
- 1 Kurs im Wahlbereich (außer Vertiefungskursen).

# Versetzung in die Qualifikationsphase

Die Versetzung erfolgt, wenn

- in allen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- in nicht mehr als einem Kurs mangelhafte Leistungen erbracht wurden (alle übrigen mind. ausreichend).

ABER: Eine mangelhafte Leistung im Bereich Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Gruppe ausgeglichen werden.

# Versetzung in die Qualifikationsphase

In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich. Nicht versetzt wird, wer

- eine ungenügende Leistung in einem der 10 Fächer hat.
- eine mangelhafte Leistung in Deutsch, Mathematik oder fortgeführter Fremdsprache nicht durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem dieser Fächer ausgleichen kann.
- mehr als eine mangelhafte Leistung hat.

## Versetzung in die Qualifikationsphase

Etwa zehn Wochen vor den Schuljahreszeugnissen in der Einführungsphase werden nicht ausreichende Leistungen, die noch nicht auf dem letzten Zeugnis aufgeführt waren, in einem Schreiben an die Erziehungsberechtigten gewarnt.

Unterbleibt die Warnung, wird eine der nicht angemahnten nicht ausreichenden Leistungen bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Alle anderen nicht ausreichenden Noten werden mitgezählt. Dies gilt nicht für Abschlüsse oder Berechtigungen.

# Versetzung in die Qualifikationsphase

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können eine Nachprüfung ablegen, wenn sie durch eine Verbesserung in einem mangelhaften Fach die Versetzungsbedingungen erfüllen.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich

- bei ungenügenden Leistungen,
- zur Verbesserung in einem ausreichenden Fach mit dem Ziel, einen Ausgleich zu erzielen,
- bei bereits wiederholter Einführungsphase.

Nachprüfung in

- einem mündlichen Fach: mündliche Prüfung von 15-20 Minuten
- einem schriftlichen Fach: 90 min Klausur und mündliche Prüfung von 15-20 Minuten

Grundlage: Unterrichtsstoff des vergangenen Halbjahres



# Versetzung in die Qualifikationsphase

hervorgehobene Fächer	übrige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache			
keine 5	keine 5	ja	–
keine 5	1 x 5	ja	–
1 x 5 aber 1 x 3	keine 5	ja	–
1 x 5	keine 5	nein	ja, im hervorgehobenen Fach
keine 5	2 x 5	nein	ja
1 x 5 aber 1 x 3	1 x 5	nein	ja
1 x 5	1 x 5	nein	ja, im hervorgehobenen Fach
2 x 5 aber 1 x 3	keine 5	nein	ja
2 x 5	keine 5	nein	nein
	3 x 5	nein	nein
	1 x 6	nein	nein